

Muster
eines Vertrages für **nebenberufliche***) Lehrer an Ersatzschulen
Arbeitsvertrag

Zwischen.....
als Träger(in) der (des)
.....
(Bezeichnung der Schule)
in..... — Schulträger —
vertreten durch
in
und
Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname)
....., geb.
z. Z. wohnhaft in
wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im
Land Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8
der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG —
(GV. NW. S. 125), des § 9 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatz-
schulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und den für entsprechende,
nach Jahreswochenstunden**) / Einzelstunden vergütete Lehrer an vergleichbaren öffent-
lichen Schulen geltenden Bestimmungen folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
wird als **nebenberufliche(r)** Lehrer(in) für die Fächer
bei der (dem)
auf unbestimmte Zeit / für die Zeit vom bi's
eingestellt / weiterbeschäftigt und erteilt Unterrichtsstunden ***) wöchentlich.
Der Schulträger ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine den Bedürfnissen eines
geordneten Schulbetriebes angemessene anderweitige Zahl von Unterrichtsstunden fest-
zusetzen.
Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vprbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre)
Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste der vom Schulträger und der Schule erstreb-
ten Bildungsziele gewissenhaft zu leisten.
Herr, Frau, Fräulein
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegen-
den Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der
Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule
ausüben.
Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein
..... sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für ent-
sprechende nebenberufliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend
sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

*) Dieses Muster ist für Lehrer zu verwenden, die mit weniger als der Hälfte der für sie geltenden Zahl
der wöchentlichen Pflichtstunden beschäftigt werden.

**) Werden Lehrer mit der Hälfte und mehr der für sie geltenden Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden
beschäftigt, so ist Vertragsmuster A 4 zu verwenden. Eine Vergütung nach Jahreswochenstunden ist dann
zulässig, wenn eine Jahresbeschäftigung von 40 Wochen zugrunde liegt und im voraus feststeht, daß
das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert.

***) Für Lehrer, die an öffentlichen Schulen hauptberuflich unterrichten, sind die für die Erteilung nebenamt-
lichen Unterrichts geltenden Bestimmungen zu beachten, insbesondere ist bei Aufnahme der Beschäftigung
die Genehmigung des Dienstherrn vorzulegen.

22306

§ 3

Die Vergütung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
wird nach Maßgabe der für entsprechende Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen
geltenden Bestimmungen über die Bezahlung nach Jahreswochenstunden / Einzelstunden
errechnet.

Der Jahreswochenstundensatz / Einzelstundensatz beträgt DM.

Die Vergütung wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 4

Bei Erkrankung eines Lehrers, der nebenberuflich Unterricht erteilt und hierfür eine Vergütung erhält, die nach Einzelstunden berechnet ist, entfällt eine Weiterzahlung dieser Vergütung während der Dauer der Erkrankung.

Erhält ein nebenberuflich tätiger Lehrer eine Jahreswochenstundenvergütung, so ist diese im Krankheitsfalle längstens für die Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über den Ablauf des Lehrauftrages hinaus, weiterzuzahlen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

§ 6

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein
können diesen Vertrag zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen kündigen, sofern das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit vereinbart ist. Ist dies nicht der Fall, so beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluß.

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein
sind berechtigt, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe zur Kündigung durch den Schulträger im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — werden von den Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG,
- d) Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde, durch die der Betrieb der Schule ganz oder teilweise eingestellt wird.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Im übrigen gelten die für entsprechende, nach Jahreswochenstunden / Einzelstunden vergütete Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebenden Bestimmungen.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Arbeitsvertrag wird nach seiner Aus-
händigung an Herrn, Frau, Fräulein
mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Arbeitsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin)